

Neufassung der Hauptsatzung – grundlegende Änderungen

bisher	neu
keine	<p>Genderklausele Hinweis: Aus Gründen der Übersichtlichkeit und besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Sprachform verwendet. Die weibliche Sprachform ist immer mit eingeschlossen.</p>
§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeit	<p>§ 2 Rechtsstellung und Zuständigkeit des Gemeinderats Neu Abs. 3 Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die allgemeinen Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt werden soll, 2. die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse und ihrer Vertreter, 3. die Wahl des Beigeordneten, 4. die Änderung des Gemeindegebiets, 5. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und ähnlichen Vorschriften sowie der Zustimmung zu Polizeiverordnungen (§ 15 PolG), 6. die Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte, 7. Regelungen und privatrechtliche allgemeine Bedingungen für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen, 8. den Erlass der Haushaltssatzung und des Stellenplans, die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes, die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, 9. die Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von öffentlichen Einrichtungen und Eigenbetrieben, die erstmalige unmittelbare oder mittelbare Beteiligung sowie die Erhöhung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigungen in privater Rechtsform, 10. die Umwandlung des Zwecks, die Zusammenlegung und die Aufhebung von Stiftungen einschließlich des Verbleibs des Stiftungsvermögens, 11. die Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht, 12. Ernennung, Einstellung, Entlassung und personalrechtliche Entscheidungen von erheblicher Relevanz von Beamten der Besoldungsgruppe A 12 Bundesbesoldungsordnung (BBesO) aufwärts sowie Einstellung, nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit

	<p>und Entlassung und personalrechtliche Entscheidungen von erheblicher Relevanz von Beschäftigten in der Entgeltgruppe 11 TVöD und Beschäftigten, die ein über das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 11 TVöD hinausgehendes regelmäßiges Entgelt erhalten – im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister (§ 24 Abs. 2 GemO) –,</p> <p>13. Gewährung von Darlehen und Zuschüssen,</p> <p>14. Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie diesen gleichkommende Rechtsgeschäfte bei Unternehmen,</p> <p>15. die Entsendung bzw. Vorschläge zur Wahl von städtischen Vertretern in Aufsichts- oder Verwaltungsräte von wirtschaftlichen Unternehmen und Verbänden,</p> <p>16. Weisungen an städtische Vertreter für die Beschlussfassung in den Organen rechtlich selbständiger Einrichtungen,</p> <p>17. die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt,</p> <p>18. Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 GemO. vorher § 7 HFA</p>
<p>§ 4 Beschließende Ausschüsse Abs. 4 Die nichtgewählten Bewerber sind Stellvertreter der gewählten Bewerber ihres Wahlvorschlags.</p>	<p>§ 4 Bildung von beschließenden Ausschüssen Abs. 4 Für jeden Ausschuss sind für die weiteren Mitglieder Stellvertreter zu bestellen, die diese im Verhinderungsfall vertreten.</p>
<p>§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse Abs. 3 Ziffer 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben sowie.....</p> <p>Abs. 4 Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag. Im Rahmen seiner Bewirtschaftungsbefugnis ist der beschließende</p>	<p>§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse Abs. 3 Ziffer 3.2 Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie.... (Anpassung NHKR)</p> <p>neu Abs. 3 Ziffer 3 und 4 3. den Beschluss über die Bauausführung eines städtischen Bauvorhabens und die Genehmigung der Bauunterlagen (Projektbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten von mehr als 400.000 €. 4. die Anerkennung der Schlussabrechnung (Gesamtmaßnahme) bei einer Überschreitung der Kostenschätzung von mehr als 25 % bei Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 Ziffer 1.</p> <p>Abs. 4 Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig.</p>

<p>Ausschuss auch für die Vergabe von Nachtragsleistungen zuständig, wenn der ursprüngliche Hauptauftrag vom Gemeinderat vergeben wurde.</p>	<p>neu Abs. 5 Soweit sich die Zuständigkeiten dieser Satzung nach Wertgrenzen richten, sind die Nettowerte maßgebend.</p>
<p>§ 6 Beziehung zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen Abs. 1 Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.</p> <p>Abs. 2 Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 9 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauerhaften Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses gegeben.</p> <p>Abs. 3 Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollten dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.</p> <p>Abs. 4 wird</p> <p>Abs. 5 Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse aussetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.</p>	<p>§ 6 Allgemeine Bestimmungen für die beschließenden Ausschüsse Abs. 1 Wenn eine Angelegenheit für die Große Kreisstadt von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder des beschließenden Ausschusses dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, weil er die Voraussetzung für die Verweisung als nicht gegeben ansieht, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss (vgl. § 39 Abs. 3 Satz 3 GemO).</p> <p>Entfällt, da in § 5 Abs. 1 und 2 geregelt.</p> <p>Abs. 2 Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollten dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Vorberatungen finden in der Regel nichtöffentlich statt. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.</p> <p>Abs. 3</p> <p>neu Abs. 4 Für den Geschäftsgang der beschließenden Ausschüsse gelten die §§ 33 und 34 bis 38 GemO entsprechend. Ist ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig im Sinne von § 37 Abs. 2 Satz 1 GemO, entscheidet der Gemeinderat an seiner Stelle ohne Vorberatung.</p> <p>Entfällt</p>

§ 7 Haupt- und Finanzausschuss

Abs. 1

Dem Haupt- und Finanzausschuss werden folgende Aufgabengebiete zugewiesen:

- 1.1 **Personalangelegenheiten**, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten, Rechnungsprüfung, jedoch nicht die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt (§ 39 Abs. 2 Ziff. 18 GemO);
- 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschl. Beteiligungen und Abgabenangelegenheiten;
- 1.3 Angelegenheiten von Recht, Sicherheit, Ordnung sowie des Verkehrs- und **Grundbuchwesens**;
- 1.4 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten;
- 1.5 Interkommunale Zusammenarbeit;
- 1.6 Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung und des Zweckverbands Interkommunales Gewerbegebiet Elz-Neckar in Obrigheim (GENO) sowie des **Stadtmarketings**;
- 1.7 **Marktangelegenheiten**;
- 1.8 Feuerlöschwesen und Zivilschutz;

- 1.9 Stiftungsangelegenheiten (Hospitalfonds).

Abs. 2

In seinem Aufgabenbereich entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss über:

- 2.1 Die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister, § 24 Abs. 2 GemO - von Beamten des gehobenen Dienstes bis einschl. Besoldungsgruppe A 12 und von Beschäftigten bis einschließlich der Entgeltgruppe E 11 TVöD, soweit es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte mit befristetem Arbeitsvertrag von maximal 6 Monaten handelt;
- 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen von mehr als **2.000 €**, aber nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall;

§ 7 Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses

Abs. 1

Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständig für die Angelegenheiten

1. der allgemeinen Verwaltung, **Personalangelegenheiten an OB/GR**
2. des Rechnungsprüfungswesens,
3. des Finanzwesens einschließlich der Beteiligungen und Abgabenangelegenheiten, **Liegenschaften und des kaufmännischen Gebäudemanagements bisher TA § 10 Abs. 1 Nr. 1.5**
4. des Rechtswesens, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
5. des **Bevölkerungsschutzes** und des Feuerlöschwesens **sowie des dazugehörigen Fuhrparks, entfällt** (gehört zu 4., sofern nicht Landkreis zuständig)
6. des Wirtschaftswesens und der interkommunalen Zusammenarbeit,

-> Zuständigkeit BKST

Entfällt (gehört zu 4.)

Jetzt Nr. 5

7. **der Personalvertretung (Tätigkeitsbericht)** **neu**
8. **der Forstwirtschaft und des Jagdwesens** **bisher TA § 10 Abs. 1 Nr. 1.5**
9. sowie der Stiftung Hospitalfonds

Abs. 2

Der Haupt- und Finanzausschuss **beschließt** im Rahmen seiner Zuständigkeit **insbesondere** über

Entfällt (-> Zuständigkeit OB/GR)

1. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen von mehr als **5.000 €**, aber nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall,

<p>2.3 die Stundung von Forderungen unbegrenzt, soweit sie nicht dem Oberbürgermeister übertragen ist (§ 11 Abs. 2 Ziff. 2.6);</p> <p>2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 15.000 €, aber nicht mehr als 150.000 € beträgt;</p> <p>2.5 die Veräußerung von beweglichen Vermögen von mehr als 30.000 €, aber nicht mehr als 400.000 € im Einzelfall;</p> <p>2.6 die Aufnahme von Krediten für Investitionen in Höhe von mehr als 500.000 €, aber nicht mehr als 2 Mio. € im Einzelfall;</p> <p>2.7 Entscheidungen über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Betrag von 10.000 € im Einzelfall.</p>	<p>2. die Stundung von Forderungen unbegrenzt, soweit sie nicht dem Oberbürgermeister übertragen ist,</p> <p>3. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche im Betrag von mehr als 30.000 € bis 150.000 €, Siehe auch 6. und 7.</p> <p>4. die Veräußerung von beweglichen Vermögen von mehr als 50.000 €, aber nicht mehr als 400.000 € im Einzelfall,</p> <p>5. die Aufnahme von Krediten für Investitionen in Höhe von mehr als 500.000 € bis 2.000.000 € im Einzelfall, entfällt hier, Zuständigkeit GR, jetzt § 2 Abs. 3 Nr. 18</p> <p>6. Klagen der Stadt gegen Dritte, sofern der Streitwert mehr als 30.000 € bis 150.000 € beträgt, sowie der Abschluss von Vergleichen im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten, sofern der Wert des Nachgebens 30.000 € übersteigt, aber nicht mehr als 150.000 € im Einzelfall,</p> <p>7. Führung von Rechtsstreitigkeiten mit Gebietskörperschaften und mit diesen verbundenen Gesellschaften, sowie Führung von Rechtsstreitigkeiten in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung für die Stadt unterhalb der Wertgrenze der Nr. 6, sofern sie nicht in der gesetzlichen Zuständigkeit des Oberbürgermeisters oder des Gemeinderates sind,</p> <p>neu aus TA</p> <p>8. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 100.000 €, aber nicht mehr als 250.000 € im Einzelfall,</p> <p>neu aus TA</p> <p>9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert ohne Nebenkosten von mehr als 15.000 € im Einzelfall, bei der Vermietung städtischer Wohnungen in unbeschränkter Höhe.</p>
<p>§ 8 Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und Tourismus</p> <p>Abs. 1 Dem Ausschuss werden folgende Aufgabengebiete zugewiesen:</p>	<p>§ 8 Zuständigkeit des Ausschusses für Bildung, Kultur, Sport und Tourismus</p> <p>Abs. 1 Der Ausschuss für Bildung, Kultur, Sport und Tourismus ist zuständig für</p>

<ul style="list-style-type: none"> 1.1 Angelegenheiten des Eigenbetriebs Kultur- und Fremdenverkehr 1.2 Kulturpflege und kulturelle Einrichtungen 1.3 Kleinkindbetreuung 1.4 Kindergarten- und Schulangelegenheiten 1.5 Soziales und Jugendpflege 1.6 Sport- und andere Vereinsangelegenheiten 1.7 Städtepartnerschaften 1.8 Angelegenheiten der Kirchen 	<ul style="list-style-type: none"> 1. kulturelle Angelegenheiten, 2. die Angelegenheiten der Kindertagesbetreuung, 3. die Schul-, Sozial- und Jugendangelegenheiten, 4. Sport- und andere Vereinsangelegenheiten, 5. die Angelegenheiten des Stadtmarketings, der Partnerschaften und des Tourismusmanagements. <p>Entfällt</p>
<p>§ 9 Technischer Ausschuss Abs. 1 Dem Technischen Ausschuss werden folgende Aufgabengebiete zugewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1.1 Bauordnung und Denkmalschutz 1.2 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung) 1.3 Versorgung, soweit sie nicht nach dem Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Mosbach GmbH obliegt, und Entsorgung, einschl. der die Stadt als Mitglied eines entsprechenden Zweckverbandes betreffenden Angelegenheiten; 1.4 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark; 1.5 Verwaltung der Liegenschaften der Stadt einschl. Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide; 1.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten; 1.7 technische Verwaltung städt. Gebäude, Einrichtungen und Anlagen 1.8 Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze, Sport- und Freizeiteinrichtungen 1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung; 1.10 Landwirtschaft 1.11 Benennung, Widmung und Einziehung von Straßen, Wegen, Plätzen 1.12 Ablösung von Stellplätzen (§ 37 LBO) 	<p>§ 9 Zuständigkeit des Technischen Ausschusses Abs. 1 Der Technische Ausschuss ist zuständig für Angelegenheiten</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. des Baurechts und des Denkmalschutzes, 2. der Ablösung von Stellplätzen 3. der Bauleitplanung, 4. des Tiefbaus sowie des Vermessungswesens, 5. der Versorgung (soweit sie nicht nach dem Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Mosbach GmbH obliegt) und Entsorgung, einschließlich der die Stadt als Mitglied eines entsprechenden Zweckverbandes betreffenden Angelegenheiten, 6. der technischen Verwaltung der Straßen und der Straßenbeleuchtung, 7. des Bauhofs einschließlich des zugehörigen Fuhrparks, 8. der Dienstfahrzeuge -> Zuständigkeit HFA § 7 Abs. 1 Nr. 3 9. des Friedhofs- und Bestattungswesens, 10. des Umweltschutzes und der Landschaftspflege, siehe auch 12. <p>entfällt</p> <ul style="list-style-type: none"> 11. der Benennung, Widmung und Einziehung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, soweit diese in den Stadtteilen Lohrbach, Sattelbach und Reichenbuch liegen im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ortschaftsrat, 12. die Gewässerunterhaltung. Jetzt Nr. 2

<p>Abs. 3 In seinem Aufgabenbereich wird dem Technischen Ausschuss zur Kenntnis gegeben:</p> <p>3.1 die Entscheidung der Stadt über</p> <p>3.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB)</p> <p>3.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes (§31 BauGB)</p> <p>3.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§§ 33, 36 BauGB)</p> <p>3.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34, 36 BauGB)</p> <p>3.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35, 36 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist;</p> <p>3.2 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB.</p>	<p>entfällt</p>
<p>§ 11 Zuständigkeiten</p> <p>Abs. 1 Der Oberbürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.</p> <p>Abs. 2 Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:</p> <p>2.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 100.000 € im Einzelfall; zuständig ist der Oberbürgermeister im Rahmen dieses Bewirtschaftungsrahmens auch für die Beauftragung von Nachträgen (VOB und VOL), auch wenn der ursprüngliche Hauptauftrag im Rahmen einer Gremiumszuständigkeit vergeben wurde;</p>	<p>§ 11 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters</p> <p>Abs. 1 Der Oberbürgermeister vertritt die Stadt nach außen und leitet die Stadtverwaltung. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Verwaltung verantwortlich, regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung und grenzt im Einvernehmen mit dem Gemeinderat den Geschäftskreis des Beigeordneten ab (§ 44 Abs. 1 GemO).</p> <p>Abs. 2 Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die ihm durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben und Weisungsaufgaben, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist (vgl. §§ 44 Abs. 2, 3 Satz 1 GemO).</p> <p>Abs. 3 Dem Oberbürgermeister werden nach § 44 Abs. 2 GemO folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:</p> <p>1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan und von Auftragsvergaben, soweit andere Regelungen dieser Satzung nicht entgegenstehen,</p>

<p>2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben sowie zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen und zur Verwendung der allgemeinen Deckungsreserve bis zu 20.000 € im Einzelfall sowie die Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben ohne Begrenzung bei Mehrjahresvorhaben, wenn die Gesamtkosten der Maßnahme eingehalten werden und die Deckung im Folgejahr gewährleistet ist;</p> <p>2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des einfachen Dienstes und des mittleren Dienstes, von Beschäftigten der Entgeltgruppen E 1 bis E 9 TVöD, von Aushilfsbeschäftigten mit befristetem Arbeitsvertrag von maximal 12 Monaten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;</p> <p>2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen, von übertariflichen Leistungen bis zu 500 € im Einzelfall;</p> <p>2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen bis zu 2.000 € im Einzelfall;</p> <p>2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall 2.6.1 bis zu 6 Monaten in unbegrenzter Höhe, 2.6.2 bis zu 24 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 30.000 €, 2.6.3 bis zu 60 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 €;</p> <p>2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 15.000 € beträgt;</p> <p>2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschl. der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 100.000 € im Einzelfall;</p> <p>2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert ohne Nebenkosten von 15.000 € im Einzelfall;</p> <p>2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 30.000 € im Einzelfall;</p> <p>2.11 die Aufnahme von Krediten bis zu 500.000 € im Einzelfall sowie die Umschuldung von Krediten in unbegrenzter Höhe;</p>	<p>2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen und zur Verwendung der allgemeinen Deckungsreserve bis zu 20.000 € im Einzelfall sowie die Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ohne Begrenzung bei Mehrjahresvorhaben, wenn die Gesamtkosten der Maßnahme eingehalten werden und die Deckung im Folgejahr gewährleistet ist,</p> <p>3. die Ernennung, Einstellung und Entlassung und personalrechtliche Entscheidungen von erheblicher Relevanz von Beamten des mittleren Dienstes, des gehobenen Dienstes der Besoldungsgruppen A 9 bis A 11 und von Beschäftigten der Entgeltgruppe E 1 bis E 10 TVöD, von Aushilfsbeschäftigten mit befristetem Arbeitsvertrag von maximal 12 Monaten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,</p> <p>4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen, Unterstützungen, Arbeitgeberdarlehen bis zu 2.600 € im Einzelfall</p> <p>5. die Gewährung von übertariflichen Leistungen bis 500 € im Einzelfall</p> <p>6. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen bis zu 5.000 € im Einzelfall,</p> <p>7. die Stundung von Forderungen im Einzelfall a) bis zu 6 Monaten in unbegrenzter Höhe, b) über 6 Monate bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 €,</p> <p>8. Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche von bis zu 30.000 € im Einzelfall,</p> <p>9. Klagen der Stadt gegen Dritte, sofern der Streitwert nicht mehr als 30.000 € beträgt, sowie der Abschluss von Vergleichen im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten, sofern der Wert des Nachgebens 30.000 € nicht übersteigt,</p> <p>10. wie bisher unter 2.8</p> <p>11. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert ohne Nebenkosten von 20.000 € im Einzelfall;</p> <p>12. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 50.000 € im Einzelfall,</p> <p>13. wie bisher unter 2.11</p>
---	--

<p>2.12 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;</p> <p>2.13 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen;</p> <p>2.14 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;</p> <p>2.15 die Erteilung von Genehmigungen bei städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen (§§ 136 ff und 165 ff BauGB).</p>	<p>14. wie bisher unter 2.12</p> <p>15. wie bisher unter 2.13</p> <p>16. wie bisher unter 2.14</p> <p>17. wie bisher unter 2.15</p>
<p>§ 12 Beigeordneter, weitere Stellvertreter des Oberbürgermeisters Abs. 1 Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter als Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt. Der Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung "Bürgermeister". Die Abgrenzung des Geschäftskreises des Beigeordneten erfolgt durch den Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.</p> <p>Abs. 2 Die Bestellung ehrenamtlicher Stellvertreter des Oberbürgermeisters bleibt unberührt.</p>	<p>§ 12 Beigeordneter, ehrenamtliche Stellvertreter Abs. 1 Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter als ständiger und allgemeiner Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt. Der Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung „Bürgermeister“</p> <p>Abs. 2 Die Abgrenzung des Geschäftskreises des Beigeordneten erfolgt durch die den Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.</p> <p>Abs. 3 Für den Fall der Verhinderung des Oberbürgermeisters und des Beigeordneten werden außerdem gemäß § 49 Abs. 1 Satz 3 GemO ehrenamtliche Stellvertreter aus der Mitte des Gemeinderats bestellt, welche die Vertretung nach der Reihenfolge ihrer Wahl ausüben.</p>
<p>§ 13 Benennung der Stadtteile Abs. 1 Das Stadtgebiet besteht aus folgenden Stadtteilen:</p> <p>1.1 Mosbach, Stadtteil Mosbach (Stadtgebiet vor 1972)</p> <p>1.2 Mosbach, Stadtteil Neckarelz</p> <p>1.3 Mosbach, Stadtteil Diedesheim</p> <p>1.4 Mosbach-Lohrbach</p> <p>1.5 Mosbach-Sattelbach</p> <p>1.6 Mosbach-Reichenbuch.</p> <p>Abs. 2 Die Namen der in Abs. 1 Nr. 1.1 - 1.3 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und von diesem durch Beistrich getrennt mit dem Wort "Stadtteil" geführt. Die Namen der in Abs. 1 Nr. 1.4 - 1.6</p>	<p>§ 13 Benennung der Stadtteile Abs. 1 Das Stadtgebiet besteht aus folgenden Stadtteilen</p> <p>1. Mosbach, 2. Neckarelz, 3. Diedesheim, 4. Lohrbach, 5. Sattelbach, 6. Reichenbuch.</p> <p>Abs. 2 Die Namen der in Abs. 1 bezeichneten Stadtteile, mit Ausnahme der Nr. 1, werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt, und mit diesem durch Bindestrich verbunden, geführt.</p>

<p>bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.</p> <p>Abs. 3 Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Abs. 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.</p>	<p>Abs. 3 Die räumlichen Grenzen der Stadtteile sind die jeweiligen Gemarkungen der früheren Gemeinden Neckarelz, Diedesheim, Lohrbach, Sattelbach, Reichenbuch und der Stadt Mosbach, wobei im Stadtteil Mosbach die Vereinbarung über die Änderung der Gemeindegrenzen zwischen der Stadt Mosbach und der Gemeinde Neckargerach vom 20.12.2016 (GABI. 2/2017, S. 108) zu berücksichtigen ist.</p>						
<p>§ 15 Ortschaften</p> <p>In den räumlichen Grenzen der voneinander getrennten Stadtteile Mosbach-Lohrbach, Mosbach-Sattelbach und Mosbach-Reichenbuch wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für ihre Stadtteile jeweils bestimmten Namen.</p>	<p>§ 15 Ortschaften</p> <p>Abs. 1 In den Stadtteilen Mosbach-Lohrbach, Mosbach-Sattelbach und Mosbach-Reichenbuch werden Ortschaften gebildet. Die Ortschaften führen die für ihre Stadtteile jeweils bestimmten Namen.</p> <p>Abs. 2 (bisher § 16 Abs. 1) In den Ortschaften wird jeweils ein Ortschaftsrat gebildet.</p> <p>Abs. 3 Für die Ortschaften wird jeweils ein Ortsvorsteher bestellt.</p> <p>Abs. 4 (bisher § 19) In den Ortschaften wird jeweils eine örtliche Verwaltung in Form einer Verwaltungsstelle eingerichtet. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Große Kreisstadt Mosbach, Verwaltungsstelle Lohrbach, 2. Große Kreisstadt Mosbach, Verwaltungsstelle Sattelbach, 3. Große Kreisstadt Mosbach, Verwaltungsstelle Reichenbuch. 						
<p>§ 16 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte</p> <p>Abs. 1 In den nach § 15 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.</p> <p>Abs. 2 Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt</p> <table border="0" data-bbox="107 1276 1097 1385"> <tr> <td>2.1 in der Ortschaft Mosbach-Lohrbach</td> <td>11 Mitglieder</td> </tr> <tr> <td>2.2 in der Ortschaft Mosbach-Sattelbach</td> <td>9 Mitglieder</td> </tr> <tr> <td>2.3 in der Ortschaft Mosbach-Reichenbuch</td> <td>7 Mitglieder</td> </tr> </table>	2.1 in der Ortschaft Mosbach-Lohrbach	11 Mitglieder	2.2 in der Ortschaft Mosbach-Sattelbach	9 Mitglieder	2.3 in der Ortschaft Mosbach-Reichenbuch	7 Mitglieder	<p>§ 16 Zusammensetzung des Ortschaftsrates jetzt § 15 Abs. 2</p> <p>Abs. 1 Der Ortschaftsrat besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. elf Mitgliedern in Mosbach-Lohrbach, 2. neun Mitgliedern in Mosbach-Sattelbach, 3. sieben Mitgliedern in Mosbach-Reichenbuch.
2.1 in der Ortschaft Mosbach-Lohrbach	11 Mitglieder						
2.2 in der Ortschaft Mosbach-Sattelbach	9 Mitglieder						
2.3 in der Ortschaft Mosbach-Reichenbuch	7 Mitglieder						

<p>§ 17 Zuständigkeit des Ortschaftsrates Abs. 4 4.4 die Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachamt</p>	<p>§ 17 Aufgaben des Ortschaftsrates Abs. 4 4. die Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Einvernehmen mit der Großen Kreisstadt Mosbach,</p>
	<p>§ 18 Ortsvorsteher Abs. 5 neu (zur Klarstellung) Der Ortsvorsteher, der nicht Mitglied des Gemeinderats ist, kann an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner beschließenden Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen (vgl. § 71 Abs. 4 GemO).</p>
<p>§ 19 Örtliche Verwaltung In den Ortschaften Mosbach-Lohrbach, Mosbach-Sattelbach und Mosbach-Reichenbuch wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung "Große Kreisstadt Mosbach, Verwaltungsstelle" unter Hinzufügung des jeweiligen einfachen Stadtteilnamens.</p>	<p>Jetzt in § 15 Abs. 4 geregelt</p>